

Vorbemerkungen

Rechtliche Einordnung

Der Abwasserbetrieb wird organisatorisch und finanzwirtschaftlich selbständig verwaltet.

Die organisatorische Verselbständigung hat allerdings lediglich Innenwirkung. Der Abwasserbetrieb besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Im Außenverhältnis haftet immer die Stadt Billerbeck selbst und uneingeschränkt.

Geltung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der GO NW auch die EigVO in vollem Umfang.

Der Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Finanzwirtschaft eines Jahres. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.

Gem. der § 14 und 17 der Eigenbetriebsverordnung NW ist ein Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb aufzustellen und gem. § 4 durch den Rat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Finanzübersicht und dem Stellenplan.

Erläuterungen

1. Erfolgsplan Ausgaben

1.1. Stromversorgung

Die Kosten zur Stromversorgung werden aufgrund massiver Preiserhöhungen in erheblichem Umfang steigen.

1.2. Materialverbrauch/Materiallieferung

Die Ansätze der Vorjahre sollten trotz Mehrwertsteuererhöhung fortgeschrieben werden. Es sind dennoch Einsparungen im Umfang geplant.

1.3. Unterhaltungsarbeiten

Die Unterhaltungskosten der Kläranlage werden im bisherigen Umfang kalkuliert.

1.4. Abgaben

Es wird lediglich reduzierte Kleineinleiterabgabe angesetzt. Aufgrund der fortschreitenden Sanierung der Kleinkläranlagen im Außenbereich sind es immer weniger Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dementsprechend verringert sich die Zahl der Einwohner, für die die Kleineinleiterabgabe gezahlt werden muss. Die Ausgabe ist gedeckt durch die Einnahmeposition Erlöse aus Kleineinleiterabgaben.

Bei der Kalkulation der Abwasserabgabe für die Kläranlage wird von der Verrechnung der Aufwendungen der Erweiterungsmaßnahmen ausgegangen. Dies erfordert eine 20%ige Minderung eines Bescheidwertes.

1.5. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden durch die Einnahmen als Erstattung für Hausanschlusskosten gedeckt.

Insgesamt wird sowohl bei den Kosten für die Klärschlambeseitigung als auch bei den Fremdleistungen für die Kläranlage und die Kanäle und Pumpwerke davon ausgegangen, dass es möglich ist, evtl. geringe Preisanpassungen durch Einsparungen aufzufangen. Die Rückstellung in der Höhe von 75.000,00 € zur flächendeckenden Kanaluntersuchung in 2010 ist Teil dieses Ansatzes.

1.6. Personalaufwand

Die Personalkosten ergeben sich aus den ausgewiesenen Stellen des Stellenplanes. Die Personalkosten weisen einen leichten Anstieg, bedingt durch die tariflichen Erhöhungen, aus.

1.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fortschreibung des Anlagenachweises und den daraus resultierenden Abschreibungsbeträgen gemäß der Gebührenbedarfsberechnung. Sie erhöhen sich „nur“ um rd. 17.000,00 €, weil wesentliche Abschreibungsbeträge der Altanlagen der Kläranlage nach Außerbetriebnahme in 2006 nicht mehr dem Werteverzehr unterliegen.

1.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen im gleichen Umfang wie in den Vorjahren fortgeschrieben.

Die Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens resultieren aus der Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und der maschinentechnischen Anlagen mit der Ertüchtigung der Kläranlage. Diese Verluste sind nicht gebührenrelevant.

1.9. Zinsen

Es wird der Zinsaufwand zugrunde gelegt, wie er sich für 2007 aufgrund der vorliegenden Zins- und Tilgungspläne darstellt.

1.10. Steuern

Hier ist lediglich die Kfz-Steuer zu berücksichtigen.

1.11. Unterdeckung

Die ausgewiesene Unterdeckung resultiert aus den Verlusten des Abgangs von Gegenständen des Anlagevermögens. Diese können gem. KAG NRW nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden und dementsprechend sind sie nicht zu erwirtschaften.

2. Erfolgsplan Einnahmen

2.1 Die Entwässerungsgebühren sowie die anteiligen Straßenentwässerungskosten ergeben sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Ebenfalls ergibt sich die Gebühr für die Entsorgung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aus der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Erstattung von Hausanschlusskosten deckt sich mit dem ausgewiesenen Aufwand. Sonstige Erlöse ergeben sich aus abzurechnenden Verwaltungsleistungen.

2.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden bei Berücksichtigung der Auflösung von Baukostenzuschüssen (Entwässerungsbeiträge) ausgewiesen. Entsprechend § 22 (3) EigVo ist das Auflösungsverfahren an zu wenden, obwohl eine Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung nicht möglich ist.

3.Vermögensplan und Finanzübersicht

Der Vermögensplan 2007 sowie die Finanzübersicht 2005 bis 2010 geben den derzeitigen Stand der Planungen wieder. Die Finanzübersicht stellt im Wesentlichen das in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 29. August 2006 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 LWG dar.

Zusammenfassung

Der vorliegende Wirtschaftsplan ist deutlicher Ausdruck der Zielsetzungen der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Stadt Billerbeck zur Abwasserentsorgung. Mit der Erhebung kostendeckender Gebühren, d.h. der Deckung aller betriebswirtschaftlich zu veranschlagenden Kosten, soweit sie nicht bereits durch spezielle Erträge gedeckt sind, wird nicht nur gesetzlichen Vorgaben genügt sondern auch ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens gelegt. Das betriebliche Handeln ist nicht etwa ausgerichtet auf das Ziel einer Gewinnoptimierung, sondern orientiert sich mit einer aufwandbestimmten Preiskalkulation an den Erfordernissen einer nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und der Substanzerhaltung des Betriebes.

Mit der Ertüchtigung der Kläranlage, der Umsetzung des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes und der damit einhergehenden Beratung und Betreuung zur Sanierung der privaten Kanalisationsnetze ist die Kapazitätsgrenze im personellen Bereich einerseits und die finanzwirtschaftliche Möglichkeit andererseits erreicht. Aufgrund der bisherigen konsequenten Ausreizung aller möglichen Spielräume der Gebührenkalkulation zur Vermeidung einer Gebührenerhöhung und den damit einhergehenden Verzicht auf zusätzliche Gebühreneinnahmen sind zukünftige Gebührenerhöhungen durch die nicht weiter auszugleichenden Kostenerhöhungen unvermeidbar.

Rainer Hein
Betriebsleiter